



Internationale Adoption



**Tätigkeitsbericht des Bundesamts
für Justiz für das Jahr 2018**

Referat II 2

I. Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ) sind die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) übertragen. Die Aufgabe wird in Referat II 2 der Abteilung II – Internationales Zivilrecht – wahrgenommen.

Als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) erfüllt das BfJ auf Bundesebene koordinierende Aufgaben und befasst sich mit Fragestellungen von Behörden und Bürgern zur internationalen Adoption. Diese die Vertragsstaaten des Übereinkommens betreffenden Aufgaben sind im Gesetz zur Ausführung des HAÜ (AdÜbAG) konkretisiert und betreffen im Wesentlichen Fragen der internationalen Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten, zum Beispiel des Austausches von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen, aber auch zu Einzelfällen. Das BfJ dient darüber hinaus als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Auf Antrag von Adoptionsbewerbern leitet es Antrags- und Verfahrensunterlagen an die Zentralen Behörden im Ausland weiter und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der in einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Bescheinigung über eine dort vollzogene Adoption. Zur eigenständigen Vermittlung ausländischer Kinder zur Adoption nach Deutschland ist das BfJ allerdings nicht befugt.

Des Weiteren wird das BfJ auch bei internationalen Adoptionen über den Anwendungsbereich des Übereinkommens hinaus tätig. Die diesbezüglichen Aufgaben sind im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) geregelt. So ist das BfJ unter anderem an den familiengerichtlichen Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Auslandsadoptionen aus Herkunftsstaaten weltweit beteiligt und gibt insoweit rechtsgutachterliche Stellungnahmen ab. Es hat weiterhin zu entscheiden, ob im Einzelfall die Tätigkeit ausländischer Vermittlungsorganisationen ausnahmsweise gestattet werden kann, und es erteilt auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie dort adoptieren wollen.

Eine weitere Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle vermittelten internationalen Adoptionen erfasst sind. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11. November 2002 sind alle zur Auslandsvermittlung berechtigten Stellen in Deutschland zur Meldung ihrer Verfahrensabschlüsse verpflichtet.

Das BfJ leistet Öffentlichkeits- und Informationsarbeit durch Bereitstellung und Pflege einer Internetseite und einer Broschüre. Auf der Internetseite www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption steht neben verschiedenen Informationen auch eine Entscheidungssammlung zur Verfügung, die laufend aktualisiert wird. Dort sind alle Entscheidungen abrufbar, die in Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz in Rechtsmittelverfahren seit dem Jahr 2002 ergangen sind. Unter der Rubrik „Rechtsprechung Suche“ oder „erweiterte Suche“ können unter verschiedenen Aspekten einschlägige Entscheidungen gesucht und eingesehen werden.

II. Entwicklung im Jahr 2018

Am 1. Oktober 2018 ist das Haager Übereinkommen von 1993 auch im Verhältnis zu Benin in Kraft getreten. Das Übereinkommen hat damit 99 Vertragsstaaten.

Die internationale Adoptionsvermittlung in Deutschland ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren, an denen BfJ beteiligt wurde, hat sich 2018 auf niedrigerem Niveau konsolidiert (2018: 320; 2017: 313).

Auf der Basis der Anerkennungsverfahren, an denen BfJ beteiligt wurde, lagen wie im Vorjahr Thailand (30), Haiti (29), Russland (21), USA (21) und Südafrika (21) an der Spitze, gefolgt von der Volksrepublik China (13), Nigeria (11) und dem Vereinigten Königreich (10). Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 68 Herkunftsstaaten, wobei bei 23 Herkunftsstaaten nur jeweils ein Verfahren in 2018 vorgelegt wurde.

Bei den Anerkennungsverfahren hat der Anteil der Vertragsstaaten mit 62% im Jahr 2018 gegenüber 61% in 2017 und 37% in 2013 schrittweise zugenommen. Die Zahl der unbegleiteten Auslandsadoptionen (unter Ausschluss der ausländischen Inlandsadoptionen und der Altfälle vor 2002) liegt wie in den Vorjahren konstant bei etwa einem Viertel.

Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung liegen für 2018 rund 100 Abschlussmeldungen vor. Erfahrungsgemäß ist insoweit mit weiteren Nachmeldungen zu rechnen. Stärkste Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Abschlussmeldungen waren Haiti (22), Thailand (18) und die Russische Föderation (11). Insgesamt wurden nach derzeitigem Stand Kinder aus

20 Herkunftsstaaten nach Deutschland vermittelt. Mit Blick auf die Herkunftsstaaten der Kinder ist der Anteil der vermittelten Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen (82% in 2018; 73% in 2017, 84% in 2016), gegenüber 2015 und 2014 jedoch konstant. Weiterhin ist der Anteil der von einer deutschen Vermittlungsstelle begleiteten Stiefkind- und Verwandtenadoptionen mit einem Anteil von etwa 17% gering (83% sind Fremdadoptionen). Trotz Schließung von anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ist nach derzeitigem Stand ihr Anteil an den Verfahrensabschlüssen konstant geblieben (82% in 2018; 85% in 2017; 83% in 2016; 80% in 2015). Von den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind aus Nordrhein-Westfalen und Bayern die meisten Verfahrensabschlüsse gemeldet worden. Aus den neuen Bundesländern liegen dagegen keine Abschlussmeldungen vor.

III. Sonstiges

BfJ, Referat II 2, hat auch im Jahr 2018 an verschiedenen nationalen und internationalen Konferenzen, wie z.B. an der Jahrestagung der Zentralen Adoptionsstellen und an zwei Tagungen des Intercountry Adoption Network, mitgewirkt. Im Juni 2018 fand unter dem Titel „Essentials der Auslandsadoption“ eine Expertentagung im BfJ statt, die Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen bot.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts wurden ab dem 1. April 2019 die Aufgaben des BfJ im Bereich der Auslandsadoption erweitert. Zum einen übernimmt das BfJ die Aufgabe der nationalen Behörde nach dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert). Zum anderen wird BfJ insgesamt für die Koordination der Auslandsadoption in Deutschland zuständig, unabhängig davon, ob es sich um Adoptionen aus einem Vertragsstaat oder Nichtvertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens von 1993 handelt. Bürgerinnen und Bürgern und ausländischen Partnern soll damit ein feststehender Ansprechpartner für übergreifende Fragen der Auslandsadoption zur Verfügung gestellt werden. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit.

Bonn, den 23. April 2019

Bundesamt für Justiz, Referat II 2